

Auch Walter Scott wurde nachmals in den Roxburgh-Club aufgenommen; allein die Rarität, welche er drucken ließ, gehört nicht eben zu den interessantesten Stücken der Sammlung. Es sind die Acten eines ganz einfachen Criminal-Processes, der zu Anfang des 18. Jahrhunderts gegen ein ziemlich unbekanntes Individuum geführt worden war. Ueberhaupt kann man den ehrenwerthen Mitgliedern zum Vorwurf machen, daß sie weit mehr auf die Seltenheit, als auf den inneren Werth der Manuscripte Rücksicht nahmen.

Eines der Mitglieder, Sir Richard Heber, hatte auf seinen Reisen in England und auf dem Continente mehr Bücher zusammengekauft, als wohl jemals ein Sterblicher vor ihm. Er besaß Bibliotheken in London, auf seinem Landsitze Hodnet, in Paris, in Brüssel, in Antwerpen, Löwen, Haag und an verschiedenen anderen Orten. Man berechnete alle seine Bücher in runder Summe auf 100,000 Bände; und doch soll diese Schätzung noch viel zu gering sein. So oft er ein paar tausend Bände beisammen hatte, ließ er sie in ein zu diesem Zwecke eigens gemiethetes Zimmer bringen, verriegelte die Thür und — betrat das Zimmer nie wieder. Sein Tod wurde von den Buchhändlern und Bücher-Antiquaren als ein National-Unglück betrachtet, nicht bloß, weil sie einen vortrefflichen Kunden verloren, sondern auch, weil die literarischen Antiquitäten gar sehr im Preise sinken mußten, wenn die Bücher-Masse, die Sir Richard außer Umlauf gesetzt, mit einem Male den öffentlichen Markt überschwemmte. Vielleicht geschah es aus Schonung und Rücksicht für die guten Leute, daß man die enorme Bibliothek in verschiedene Sectionen theilte und in verschiedenen weit aus einander liegenden Terminen los-schlug. Heber war ein Mann von großer Literatur-Kenntniß; aber seine 100,000 Bände müssen nur wenig dazu beigetragen haben, wenn er sie alle mit eben der Gleichgültigkeit behandelte, wie seine Pariser Bibliothek.

Der Roxburgh-Club fand auch im übrigen Großbritannien seine Nachahmer. Zuerst bildete sich in Edinburg der Barantyne-Club, welcher ungefähr eben so viele Raritäten, wie sein Vorbild in London, durch die Presse ans Licht gefördert hat. Dieser Club nannte sich nach einem sonst obskuren Manne des sechzehnten Jahrhunderts, dem man die vollständigste Sammlung Schottischer Balladen und Lieder in zwei Folio-Bänden verdankt. Weniger engherzig, als ihre Brüder in London, ließen die Barantynianer von jedem Werke, das unter ihren Auspicien erschien, 138 Exemplare abziehen.

Eine dritte Gesellschaft dieser Art ist unter dem Namen des Mailland-Club in Glasgow zusammgetreten. Diese läßt ihre Seltenheiten zu 150 Exemplaren drucken. Auf Irland hat das Beispiel der anderen beiden Reiche bis jetzt nicht eingewirkt, vermuthlich, weil seine Narren, zu welchem Genre sie sich auch bekennen mögen, größtentheils blutarme Narren sind.

Als Herr Dibdin im Jahre 1819 Frankreich besuchte, regte er den Eifer der zerstreut lebenden Französischen Bibliophilen möglichst an, und bald nach seiner Abreise bildete sich in Paris eine Société des Bibliophiles Français, die zwar keine öffentliche Diners giebt, wie der Roxburgher Club, aber mit nicht geringerem Eifer seltene Manuscripte

druckt. Sie besteht aus ungefähr dreißig Mitgliedern, die jedoch nicht alle in Paris wohnen und auch größtentheils kein so enormes Vermögen besitzen, wie ihre Herren Kollegen in London. Was aber den Französischen Bibliomanen sehr zum Ruhme gereicht, ist Herrn Dibdin's eigenes unparteiisches Bekenntniß, daß die Erzeugnisse ihrer Presse an typographischer Vollkommenheit denen der Britischen Clubs weit überlegen sind, obgleich Erstere nicht halb so viel Geld auf ihre Unternehmungen verwenden können. (Mag. f. Lit. d. Ausl.)

### D r u c k f e h l e r .

(Nach Crapelet's études prat. sur la Typographie etc.)

Schon im Alterthume, wo noch nicht von Druckfehlern die Rede sein konnte, wurde über Nachlässigkeit und Ungenauigkeit der Correctoren geklagt. Bei den Römern hatte man nämlich verantwortliche Grammatiker, welche die Handschriften durchlasen, von Fehlern säuberten und mit ihren Namen unterzeichneten, und nur dann hatte eine Handschrift Werth, wenn sie eine solche Unterschrift führte. Denselben Gebrauch trifft man auch noch im Mittelalter, und nicht allein in Italien, sondern in Deutschland, Frankreich u. s. w. an — auch dieselben Klagen. Doch sind sie alle von keiner Erheblichkeit gegen die, welche von Schriftstellern unserer Zeit erhoben werden. Freilich tragen jetzt nicht selten die Autoren selbst einen ebenso großen Theil der Schuld als der Corrector. Sie liefern die unleserlichste Handschrift und es kann nicht anders sein, als daß ein tadelnswerthes Werk aus der Presse hervorgeht. Eben so oft liegt aber die Schuld an den Correctoren, und somit an den Verlegern oder Druckern, welche jene wählen, ohne von ihrer Tüchtigkeit überzeugt zu sein. Es gibt allerdings noch viele Officinen, die eine rühmliche Ausnahme von der Regel machen; aber die Zeiten der Aldi, der Stephani, der Plantine, welche die ausgezeichnetsten Gelehrten zu Correctoren hatten, sind doch nicht mehr. In der Geschichte der Buchdruckerkunst jener Zeit haben wir rühmliche Beispiele von außerordentlicher Sorgfalt, welche auf manche Werke verwandt worden ist. Le Jay, der Herausgeber der Polyglottenbibel in zehn Folio-Bänden, an welcher 17 Jahre gedruckt wurde (von Anton Vitre, 1628 — 45), zahlte dem Philipp von Aquino (d'Aquin) für die Correctur des Griechischen und Chaldäischen Textes vom Alten Testamente die Summe von 4000 Livres, was nach dem jetzigen Geldwerthe so viel ist als 10,000 Francs.

Diese Polyglottenbibel gab unschuldigerweise Veranlassung zu einem höchst ärgerlichen Skandale. Flavigny nämlich, Professor der Hebräischen Sprache am Collège de France, hatte kritische Bemerkungen über und gegen diese Bibel herausgegeben und wurde als ruchloser Gotteslästerer, Freigeist und sittenloser Mensch verfolgt, weil durch Herausfallen eines einzigen Buchstabens in einer von ihm citirten Bibelstelle eine schmutzige Note entstand. Er citirte nämlich zwei Verse aus dem Evangelium Matthäi: „Quid vides festucam in oculo fratris tui, et trabem in oculo tuo non vides? Ejice primum trabem de oculo tuo, et tunc videris ejicere festucam de oculo fratris tui.“